

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) i. V. mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LkrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kreiseigenen Hallenbades in Parsberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Hallenbäder.

§ 2 Gebührenerichtung

- (1) Die Benutzung der Hallenbäder ist nur nach Erwerb einer Eintrittskarte (Einzel-, Zehner- oder Dauerkarte) gestattet.
- (2) Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Hallenbades.
- (3) Zehnerkarten berechtigen insgesamt zehnmal zum einmaligen Betreten des Hallenbades.
- (4) Dauerkarten gelten nur für die jeweils laufende Badesaison und berechtigen zum beliebig häufigen Betreten des Hallenbades. Dauerkarteninhaber werden namentlich erfasst und in Listen eingetragen. Die Dauerkarten sind nicht übertragbar.
- (5) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
Wer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen oder aus dem Hallenbad verwiesen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Eintrittsgebühren

1. Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| 1.1 Erwachsene und Jugendliche
ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 4,00 € |
| 1.2 Kinder und Jugendliche bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 2,00 € |
| 1.3 Schüler, Studenten und Jugendliche in
Berufsausbildung über 16 Jahre | 2,00 € |
| 1.4 Schwerbeschädigte mit amtl. Ausweis,
Personen, die Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) bzw. ein
freiwilliges soziales Jahr (FSJ) ableisten | 2,00 € |
| 1.5 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | frei |

2. Zehnerkarten

- | | |
|---|---------|
| 2.1 Erwachsene und Jugendliche
ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 32,00 € |
| 2.2 Kinder und Jugendliche bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 16,00 € |
| 2.3 Schüler, Studenten und Jugendliche in
Berufsausbildung über 16 Jahre | 16,00 € |
| 2.4 Schwerbeschädigte mit amtl. Ausweis,
Personen, die Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) bzw. ein
freiwilliges soziales Jahr (FSJ) ableisten | 16,00 € |

3. Dauerkarten

- | | |
|---|----------|
| 3.1 Erwachsene und Jugendliche
ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 150,00 € |
| 3.2 Kinder und Jugendliche bis zum
vollendeten 16. Lebensjahr | 65,00 € |
| 3.3 Schüler, Studenten und Jugendliche in
Berufsausbildung über 16 Jahre | 65,00 € |

3.4 Schwerbeschädigte mit aml. Ausweis,
Personen, die Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) bzw. ein
freiwilliges soziales Jahr (FSJ) ableisten 65,00 €

3.5 Familiendauerkarte 230,00 €
zur Familie zählen:
a) Eltern
b) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
c) Kinder über 16 Jahre während der
Schul- oder Berufsausbildung und
während des BuFDi bzw. FSJ

3.6 Pfand für 10-er und Dauerkarten: 3,00 €

(2) Sonstige Gebühren

1. Gebühr für Verunreinigung
je nach Ausmaß der Verunreinigung 10 – 100,00 €

2. Verlust eines Garderobenschlüssels 30,00 €

(3) Sonderregelungen

1. Überlassung des Hallenbades an Wasserwacht
und DLRG zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder
während der nach Belegungsplan festgesetzten
Übungsstunden frei

2. Überlassung des Hallenbades an wassersport-
treibende Vereine, die dem BLSV und dem Bayer.
Schwimmverband angeschlossen sind, für das
Training aktiver Schwimmsportler während der
nach Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden frei

3. Überlassung an sonstige Wassersportgruppen
oder Sportvereine je Übungsstunde nach Belegungs-
plan. 50 EUR/SE/45 min

4. Überlassung des Hallenbades für schwimmsport-
liche Veranstaltungen

4.1 Überlassung an Vereine und Organisationen
nach Ziff. 1 und 2 25 EUR/SE/45 min

4.2 Überlassung an sonstige Vereine
und Organisationen 50 EUR/SE/45 min

5. Für geschlossene Übungsstunden oder die Überlassung zu sonstigen Zwecken kann der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. individuelle Gebührenvereinbarungen treffen.

Die Gebühren enthalten die gesetzliche MwSt.“

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit dem Lösen der Karte am Kassenautomaten.
- (2) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach dieser Satzung entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
- (3) Alle Gebühren nach dieser Satzung werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.September 2024 in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 31.07.2024
LANDRATSAMT NEUMARKT i.d.OPf.

--

Gailler
Landrat